

Hier erfährst du, was über die Seminare hinaus wichtig ist in deinem FSJ Kultur oder FSJ Politik – von A wie Ansprechpartner\*innen bis Z wie Zielvereinbarung. Wenn du etwas nicht verstanden hast oder darüber hinaus Fragen hast, kannst du uns auch jederzeit anrufen oder uns eine Email schreiben. **Unsere Kontaktdaten** findest du unter <https://fsjkultur.lkjnds.de/seminare/ansprechpartnerinnen.html> Dort erfährst Du auch wer dein\*e Ansprechpartner\*in ist.

## ANSPRECHPARTNER\*INNEN

Du hast zwei Ansprechpartner\*innen: In deiner Einsatzstelle ist eine Person für dich zuständig. Er\*sie arbeitet dich ein, führt mit dir Zwischengespräche und ist Ansprechperson für deine Fragen und Anliegen.

Auch bei der LKJ Niedersachsen hast Du ein\*n Ansprechpartner\*in. Er\*sie leitet eine der Seminargruppen. Du wirst von ihm\*ihr das ganze Jahr über begleitet und kannst dich mit Fragen rund um das FSJ immer an ihn\*sie wenden.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die Einsatzstelle zahlt für die Freiwilligen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Wenn Freiwillige **nach dem Freiwilligendienst** nicht direkt einen Job, einen Ausbildungs- oder Studienplatz finden, sollten sie sich am besten drei Monate vor Ende des FSJ bei der Agentur für Arbeit melden. Nach zwölf vollen Monaten haben sie **Anspruch auf => Arbeitslosengeld**. Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist auch weiterhin versichert.

Auch Freiwillige, die ihren Dienst vorzeitig beenden, müssen sich arbeitslos melden, um weiter versichert zu sein – wenn sie nicht direkt danach einen Job, eine Ausbildung oder ein Studium beginnen.

## ARBEITSLOSIGKEIT UND ARBEITSLOSENGELD

Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld II (ALG II, auch Hartz IV genannt) können einen Freiwilligendienst leisten. **Freiwillige die ALG II bekommen sind während ihres FSJ nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.** Das Taschengeld, das man im FSJ bekommt wird aber mit dem ALG II verrechnet. Das heißt, man bekommt entsprechend weniger ausgezahlt.

## ARBEITSSTUNDEN UND ARBEITSZEIT

Das FSJ ist eine **Vollzeit-Tätigkeit**. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 32 und höchstens 40 Stunden. Wichtig ist wie die Arbeitszeit sonst in der Einrichtung geregelt ist. Um wieviel Uhr öffnet die Einrichtung? Wann beginnt der Dienst? Wie sind die Pausen geregelt und gibt es Tage

an denen man abends da sein soll? Diese Fragen klären die Freiwilligen mit ihren Einrichtungen wenn das FSJ beginnt oder schon im Vorstellungsgespräch. Freiwillige dürfen auch an Wochenenden arbeiten. Alle zwei Wochen sollte ein Wochenende frei sein. Für die geleistete Mehrarbeit (Überstunden) müssen andere Tage freigegeben werden. Überstunden werden im FSJ nicht ausgezahlt. Bei Freiwilligen unter 18 Jahren gilt außerdem das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (siehe => Minderjährige). Die **Seminare** gelten als **Arbeitszeit**. Endet ein Seminar an einem Sonntag, sollte die Einsatzstelle die Stunden möglichst zeitnah ausgleichen.

## ARBEITSUNFALL

Wenn ein Arbeitsunfall passiert, muss er sofort der **Berufsgenossenschaft** gemeldet werden. Meist übernimmt das die Einsatzstelle. Ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit, von der Arbeit nach Hause, während der Seminarzeiten und bei => Bildungstagen gilt ebenfalls als Arbeitsunfall. Freiwillige müssen zu eine\*m sogenannten **Durchgangsärzt\*in** gehen. In einem Krankenhaus sind im Normalfall auch Durchgangsärzt\*innen tätig.

## ARBEITSVERHÄLTNIS

Im Freiwilligendienst gelten viele Regelungen aus dem Arbeitsrecht. Ein reguläres Arbeitsverhältnis ist das FSJ aber nicht. Sogenannter „Arbeiter“ ist im FSJ Kultur und Politik die Einsatzstelle. Die LKJ Niedersachsen ist der Träger.

## BILDUNGSTAGE

Das FSJ Kultur ist ein Bildungsjahr. Im FSJ Gesetz steht: wer 12 Monate ein FSJ leistet nimmt an 25 Bildungstagen teil. Bei der LKJ Niedersachsen gibt es viermal pro Jahr 5 Tage in der festen Seminargruppe. Außerdem gibt es den Orientierungstag, den flexiblen Bildungstag und die frei wählbaren Bildungstage. Das ist auf Seite 9 der Broschüre erklärt. Bildungstage zählen als Arbeitstage.

## FAHRKARTEN

Mit ihrem Freiwilligen-Ausweis oder einer Bescheinigung von der LKJ Niedersachsen e. V. können Freiwillige in der Regel für Wochen- oder Monatskarten des Öffentlichen Nahverkehrs den **vergünstigten Tarif** für Auszubildende/Studierende erhalten.

**BahnCard:** Bis 19 Jahre gibt es die Jugend BahnCard 25 für 10 Euro. Ab 19 Jahren kostet die My BahnCard 25 für Freiwillige 39 Euro, die My BahnCard 50 kostet 69 Euro. Beide BahnCards lassen sich auch in Kombination mit Sparangeboten nutzen.

## FREIWILLIGEN-AUSWEIS

Freiwillige erhalten einen Freiwilligen-Ausweis, mit dem sie **Vergünstigungen für Bus und Bahn** oder im Museum, Schwimmbad, der Volkshochschule erhalten können. Wie das genau geregelt ist muss man vor Ort fragen. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf einen günstigen Eintritt. **Tipp:** Viele Institutionen kennen das FSJ Politik und Kultur noch nicht. Es lohnt sich, ganz kurz zu erklären, was es ist, damit du eine Vergünstigung erhältst.

## KINDERGELD

Für Freiwillige **bis 25 Jahren** gibt es Kindergeld, Kinderfreibeträge und weitere kinderbezogene Leistungen.

## KRANKENVERSICHERUNG

Freiwillige müssen als eigenständige Mitglieder in der **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sein. Sie dürfen also weder in einer privaten Krankenversicherung sein noch in einer Familienversicherung. Die **Beiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) **zahlt die Einsatzstelle**. Nach dem Ende des FSJ können die Freiwilligen wieder in die Familienversicherung zurück. Nach vorheriger Absprache mit der privaten Krankenkasse können sie in den meisten Fällen auch in diese wieder zurück.

## KRANKHEIT

Wenn Freiwillige krank sind und nicht arbeiten können, müssen sie sofort die Einsatzstelle informieren.

Wenn sie länger als drei Tage krank (also dienstunfähig) sind, brauchen sie spätestens am dritten Krankheitstag eine Bescheinigung von ihrer\*<sup>m</sup> Ärztin\*<sup>Arzt</sup>. Diese **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** muss der Einsatzstelle gleich gegeben oder zugeschickt werden – ein Durchschlag muss an die Krankenkasse. Während einer Krankheit bekommen Freiwillige weiterhin das => Taschengeld von der Einsatzstelle. Wenn sie länger als sechs Wochen krank sind, übernimmt die Krankenkasse die gesetzlich geregelten Leistungen.

Für die Zeiten, in denen => Bildungstage und Seminare stattfinden, müssen die Freiwilligen die „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ der Einsatzstelle schon am ersten Tag vorlegen. Außerdem muss das Original der Bescheinigung an die LKJ Niedersachsen e. V. geschickt werden.

## KRISE

Bei Schwierigkeiten und Krisen sind in deinem FSJ die Betreuung in der Einsatzstelle und dein\*e => Ansprechpartner\*in bei der LKJ für dich da. Gerne vermitteln wir dich auch an Fachleute oder Einrichtungen, die dir weiterhelfen können. Wenn es dir lieber ist, kannst du aber auch folgende Telefonnummern wählen:

Anonyme und kostenfreie Telefonseelsorge zu jeder Uhrzeit:

Tel. 0800/111 0 111 · 0800/111 0 222 · 116 123

„Nummer gegen Kummer“ Kinder- und Jugendtelefon

Tel. 0116111 von Mo-Sa: 14-20h

## MINDERJÄHRIGE // JUGENDARBEITSSCHUTZ-GESETZ

Das Jugendschutzgesetz gilt für **Freiwillige unter 18 Jahren**. Eine Beschäftigung ist hier grundsätzlich nur bis 20 Uhr möglich. In Ausnahmefällen – zum Beispiel bei Musik- oder Theateraufführungen – ist eine Beschäftigung bis 23 Uhr erlaubt. Bis zum nächsten Arbeitseinsatz müssen 14 Stunden liegen. Es darf nicht mehr als 8 Stunden am Tag gearbeitet werden. Ist der\*die Freiwillige zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt, besteht Anspruch auf 27 Tage => Urlaub.

## NEBENTÄTIGKEIT

Der Freiwilligendienst wird in der Regel ganztägig in Vollzeit geleistet. **Nebentätigkeiten**, etwa ein 450-Euro-Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung), sind möglich, wenn die Einsatzstelle und der Träger zustimmen. Die Nebentätigkeit darf nicht in der eigenen Einrichtung sein. **Achtung:** Wenn du für die Nebentätigkeit den Steuerfreibetrag überschreitest, muss dies versteuert werden.

## PROJEKT

Während des Freiwilligendienstes verwirklichen die Freiwilligen ein eigenes Projekt. Dafür brauchen sie eine Idee, was sie machen wollen. Freiwillige und Einsatzstelle überlegen gemeinsam, was möglich ist und wieviel Geld dafür da ist. Die Freiwilligen können dann alle Teile des Projekts selbst umsetzen oder sich Leute suchen, die ihnen dabei helfen.

## RUNDFUNKBEITRAG

**Freiwillige müssen den Rundfunkbeitrag bezahlen.**

Wenn sie Leistungen wie ALG II, => Wohngeld oder Asylbewerbendenleistungen beziehen, können sie sich befreien lassen. Sind sie befreit, können sie auch günstiger Verträge für das Telefon abschließen (Festnetz).

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Freiwillige müssen sozialversichert werden. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der **gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** versichert.

Die Versicherungsbeiträge zahlt die Einsatzstelle. Deshalb müssen Freiwillige der Einsatzstelle und dem => Träger ihre Sozialversicherungsnummer mitteilen. Die Sozialversicherungsnummer können die Freiwilligen beim Träger ihrer => Krankenversicherung erfragen.

## STUDIUM // AUSBILDUNG

Der Freiwilligendienst zählt als **Wartezeit** für ein Studium. Das heißt: Das FSJ wird als so genanntes Wartesemester angerechnet. Bei zwölf Monaten Freiwilligendienst sind es zwei Wartesemester. Wenn Freiwillige vor Beginn oder während des Freiwilligendienstes eine Zusage für einen Studienplatz bekommen, behalten sie das Recht auf diesen Platz bis nach dem Freiwilligendienst. Sie müssen sich trotzdem noch einmal bewerben (§ 34 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes). **Tipp:** Bei einigen Ausbildungen/ Studiengängen wird ein Freiwilligendienst als Vorpraktikum anerkannt. Näheres weiß die Ausbildungsstelle/das Studiensekretariat.

## TASCHENGELD

Freiwillige bekommen bei einer Vollzeitätigkeit **370 Euro** Taschengeld. Das FSJ Kultur und das FSJ Politik sind Freiwilligendienste und begründen kein Arbeitsverhältnis. Deshalb erhalten Freiwillige **keinen Lohn**. Die Einsatzstellen überweisen das Taschengeld zum Monatsende auf das Konto der Freiwilligen.

## TRÄGER

Der Träger plant den Freiwilligendienst und führt ihn durch. In Deutschland gibt es 13 Träger für das FSJ Kultur. In Niedersachsen ist die LKJ Niedersachsen e. V. der Träger für die Freiwilligendienste Kultur und Bildung (FSJ Kultur/FSJ Politik).

## URLAUB

Alle Freiwilligen im FSJ haben mindestens 25 Tage Urlaub, wenn sie 12 Monate dabei sind. Sie haben keinen Anspruch auf Urlaubsgeld. Freiwillige müssen den Urlaub mit der Einsatzstelle absprechen und ihn dort beantragen. Einige Einrichtungen sind in den Schulferien geschlossen (Musikschulen, Theater im Sommer). Manchmal müssen dann die Freiwilligen in dieser Zeit ihren Urlaub nehmen. Dies sollten Einsatzstellen und Freiwillige frühzeitig gemeinsam klären.

Während der Seminare und Bildungstage können die Freiwilligen keinen Urlaub nehmen. Bei einem kürzeren Einsatz als zwölf Monate stehen den Freiwilligen anteilig pro Monat zwei Tage Urlaub zu.

## VERSICHERUNGEN

Deine Einsatzstelle informiert zu Beginn darüber, was durch die Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert ist. Aber: Nicht alles ist versichert! Deshalb ist eine **private Haftpflichtversicherung** wichtig, insbesondere, wenn Du eine eigene Wohnung hast. Wir empfehlen dir zu klären, inwiefern eine Familien-Haftpflichtversicherung auch deinen Freiwilligendienst miteinschließt.

Bei der Nutzung eines **privaten PKW** für die Arbeit oder für die Fahrt zu den Seminaren und Bildungstagen ist Vorsicht geboten: Bei einem Unfall ist der Schaden an dem Privatauto oft nicht durch die Einsatzstelle versichert. Dies solltest du vorher abklären oder kein privates Auto dafür nutzen!

Außerdem musst Du vor Beginn Deines Freiwilligendienstes eine => Krankenversicherung abschließen.

## VERTRAG // VEREINBARUNG

Freiwillige und Einsatzstellen haben **gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten**. Diese Regelungen und weitere Absprachen zwischen => Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen (z. B. zu Zielen, Inhalten, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Verantwortlichkeiten) finden sich im Vertrag.

## WOHNGELD

Wohngeld können Freiwillige beantragen, wenn sie eine **eigene Wohnung** haben oder in einer Wohngemeinschaft einen eigenständigen Haushalt führen. Die Beantragung von Wohngeld ist nur am Hauptwohnsitz möglich. Die Wohngeldbehörde entscheidet im Einzelfall – ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## WOHNSITZ

Der (Haupt)-Wohnsitz ist die **Meldeadresse**, die im Personalausweis steht. Am Wohnsitz kann man => Wohngeld beantragen.

**Tipp:** Solltest du an zwei Wohnorten gemeldet sein, kann eine sogenannte Zweitwohnsitzsteuer anfallen – überprüfe, ob es sich lohnt, nur an einem Ort gemeldet zu sein.

## ZERTIFIKAT // ZEUGNIS

Nach dem zwölfmonatigen FSJ und der Teilnahme an 25 => Bildungstagen bekommen alle Freiwilligen ein Zertifikat. Die Einsatzstelle, die **Freiwilligen** und der => Träger schreiben das Zertifikat **gemeinsam**. Im Zertifikat steht, was die Freiwilligen gemacht haben, was sie gelernt haben und wie sie sich in der Zeit entwickelt haben. Außerdem beschreibt es, was sie bei den => Bildungstagen gemacht haben. Das Zertifikat ist nicht in Zeugnissprache verfasst.

Freiwillige haben darüber hinaus Anspruch auf ein Zeugnis von der Einrichtung – auch bei weniger als zwölf Monaten Dienstzeit. Wenn man ein Zeugnis möchte, muss man das bei der Einsatzstelle erfragen.